

Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 1976

A. Geschäftsverteilung

I. Dem Ersten Senat sind zugewiesen:

1. Die Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen, Nr. 5 und Nr. 6 ArbGG,
2. die Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a) Vereinigungsfreiheit,
 - b) Arbeitskampfrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht und Personalvertretungsrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen,
 - d) Unternehmensverfassungsrecht.

II. Dem Zweiten Senat sind zugewiesen:

Die Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG sowie die Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um Fragen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder in anderer Weise handelt. Die Fälle nach §§ 72 ff. BetrVG 52 und §§ 111 ff. BetrVG 72 gehören in die Zuständigkeit des Ersten Senats.

III. Dem Dritten Senat sind zugewiesen:

1. Die Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2 a sowie nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2 a ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a) Fragen der Altersversorgung einschließlich der diesbezüglichen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG (§§ 87, 76 Abs. 5—8 BetrVG 72),
 - b) Wettbewerbsrecht, insbesondere gesetzliche oder kollektivrechtliche oder vertragliche Wettbewerbsverbote einschließlich von Ansprüchen, die eine Verschwiegenheitspflicht oder Betriebsgeheimnisse betreffen,
 - c) Handelsrecht einschließlich gewinnorientierter oder umsatzorientierter Zahlungen, soweit nicht nach IV 2 der Vierte Senat oder nach V 1 a und b der Fünfte Senat zuständig ist,
 - d) Feiertagsrecht (Lohnzahlung an Feiertagen und Bezahlung von Feiertagsarbeit),
 - e) Mutterschutzrecht sowie Fragen aus Krankheit der werdenden Mutter oder Wöchnerin, soweit nicht nach II der Zweite Senat zuständig ist,
 - f) Jugendarbeitsschutzrecht ohne Jugendurlaub,
 - g) Lohnsteuernachzahlungen,
 - h) Arbeitnehmererfindungsrecht,
 - i) Hausarbeitstagsrecht,
 - k) Heimarbeitstagsrecht,
 - l) Regelungsgesetze zu Art. 131 GG,
 - m) Schadenersatz; diese Zuständigkeit ist nicht gegeben, wenn es sich um Arbeitskampf, Urlaub oder Gratifikation handelt.Diese Zuständigkeit gilt auch nicht, wenn die Schadenersatzansprüche von der Auslegung von Tarifverträgen, Tarifordnungen und statutarischem Recht in der Privatwirtschaft sowie im Öffentlichen Dienst und bei den alliierten Streitkräften abhängen (IV 2, 3).
2. Handelsvertreterrecht.

IV. Dem Vierten Senat sind zugewiesen:

Die Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

1. Tarifrecht,
2. Auslegung von Tarifverträgen, Tarifordnungen und statutarischem Recht in der Privatwirtschaft sowie im Öffentlichen Dienst und bei den alliierten Streitkräften, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder auf Grund Arbeitsvertrages Anwendungen finden, soweit es sich nicht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - b) Urlaub,
 - c) Gratifikationen,
 - d) Altersversorgung,
 - e) Rechtsfragen bei Krankheit der Arbeitnehmer,
 - f) Wettbewerbsrecht im Sinne von III 1 b,
3. Auslegung von unmittelbar oder kraft Arbeitsvertrages anwendbaren Tarifverträgen, Tarifordnungen und statutarischem Recht im Öffentlichen Dienst — einschließlich von Fragen der Beteiligung des Personalrates —, sofern es sich um Streitigkeiten über die Eingruppierung, Höhergruppierung, Umgruppierung und Rückgruppierung oder um solche Streitigkeiten handelt, die die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppen zum Gegenstand haben,
4. Anstellungsrecht der Lehrer, soweit es sich nicht um folgende Fälle handelt:
 - a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - b) Urlaub,
 - c) Gratifikation,
 - d) Altersversorgung,
 - e) Rechtsfragen bei Krankheit der Arbeitnehmer,
 - f) Wettbewerbsrecht im Sinne von III 1 b.

V. Dem Fünften Senat sind zugewiesen:

1. Die Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Bundesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a) Urlaub einschließlich Jugendurlaub,
 - b) Gratifikation und Sondervergütungen aller Art, soweit nicht der Dritte Senat für gewinnorientierte oder umsatzorientierte Zahlungen zuständig ist,
 - c) Rechtsfragen aus Krankheit der Arbeitnehmer, soweit es sich nicht um Krankheit einer werdenden Mutter oder Wöchnerin handelt,
 - d) Ansprüche aus Einzelarbeitsverträgen, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist,
2. alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist,
3. die AR-Sachen, soweit nicht die in der Sache berührte Materie in den Geschäftsbereich eines anderen Senats fällt.

VI.

1. Für die Zuständigkeit der Senate bleibt die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts außer Betracht, wenn sie den Rechtsstreit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG führt oder sich als Dritter (§§ 67 ff. ZPO) am Rechtsstreit beteiligt.

2. Fragen der tariflichen Ausschlussfristen sind von dem jeweils für die Sache zuständigen Senat zu behandeln.

VII.

Bis zur Senatzuteilung sind zuständig:

- 1. Der Zweite Senat mit Ausnahme der zu VII 2 bezeichneten Verfahren,
 - 2. der Vierte Senat, soweit die Parteibezeichnung ergibt, daß das Verfahren den Öffentlichen Dienst betrifft,
- Die Senatzuteilung erfolgt, sobald die Zuständigkeit aus den vorhandenen Unterlagen erkennbar ist.

VIII.

- 1. Erachtet der Vorsitzende eines Senats in einem bei seinem Senat anhängigen Rechtsstreit die die Zuständigkeit seines Senats begründenden Rechtsfragen für untergeordnet, so hat er die Sache an den zuständigen Senat bei Zustimmung des Vorsitzenden dieses Senats abzugeben. Rechtsfragen in diesem Sinne sind auch Vorfragen.

B. Besetzung der Senate

A. Senate

I. Senat:

- Vorsitzender: Präsident des Bundesarbeitsgerichts
Prof. Dr. Müller
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter Prof. Dr. Auffarth
- 1. Beisitzer: Richter Prof. Dr. Auffarth
- 2. Beisitzer: Richter Wendel
- 3. Beisitzer: Richter Bichler
- Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richter Siara
Richter Hillebrecht

II. Senat:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter Dr. Gröninger
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter Hillebrecht
- 1. Beisitzer: Richter Hillebrecht
- 2. Beisitzer: Richter Roeper
- 3. Beisitzer: Richter Dr. Jobs
- Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richter Dr. Feller
Richter Dr. Heither

III. Senat:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter Prof. Dr. Stumpf
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter Dr. Thomas
- 1. Beisitzer: Richter Dr. Thomas
- 2. Beisitzer: Richter Dr. Dieterich
- Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richter Wendel
Richter Roeper
Richter Dr. Heither

IV. Senat:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter Dr. Poelmann
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
Richter Dr. Neumann
- 1. Beisitzer: Richter Dr. Neumann
- 2. Beisitzer: Richter Dr. Feller
- Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richter Prof. Dr. Auffarth
Richter Bichler
Richter Roeper
Richter Dr. Jobs

V. Senat:

- Vorsitzender: Vorsitzende Richterin Prof. Dr. Hilger
- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:
Richter Siara

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senatsvorsitzenden über die Senatszuständigkeit entscheidet das Präsidium des Bundesarbeitsgerichts (s. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

- 2. Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Senat ein Urteil erlassen hat und die nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teiles desselben Anspruchs, sei es in dem bisherigen, sei es in einem neuen Rechtsstreit, an das Bundesarbeitsgericht gelangen, gehören vor den nunmehr nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat.

Diese Regelung greift auch Platz, wenn der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Vorlage eines Senats Beschluß gefaßt hat.

IX.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen.

- 1. Beisitzer: Richter Siara
- 2. Beisitzer: Richter Dr. Heither
- Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:
Richter Dr. Thomas
Richter Dr. Dieterich
Richter Dr. Jobs

B. Großer Senat

Dem Großen Senat gehören nach dem Gesetz an:
Präsident des Bundesarbeitsgerichts
Prof. Dr. Müller
Vorsitzender Richter Dr. Poelmann

Dem Großen Senat sind zugeteilt:
Vorsitzender Richter Prof. Dr. Stumpf
Richter Prof. Dr. Auffarth
Richter Siara
Richter Dr. Neumann

Regelmäßige Vertreter:
Vorsitzender Richter Dr. Gröninger
Vorsitzende Richterin Prof. Dr. Hilger
Richter Dr. Feller

C. Reihenfolge der Vertreter

Die regelmäßigen Vertreter der Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge nacheinander herangezogen, und zwar in der Weise, daß eine möglichst gleichmäßige Belastung erreicht wird.

D. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter an die fünf Senate

I. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

- Andersch, Paul Heinz
- Dr. Frey, Erich
- Gnade, Albert — auch III. Senat —
- Hirschmann, Kurt
- Kehrmann, Karl
- Keller, Berthold — auch V. Senat —
- Mause, Werner
- Muhr, Gerd
- Musa, Wilhelm
- Schneider, Wolfgang

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

- Dr. Blasig, Rheinhard — auch V. Senat —
- Hoffmann, Werner
- Hümme, Friedrich-Wilhelm
- Jürging, Claus
- Dr. Lohauß, Gerhard
- Mager, Ernst-Günther
- Dr. Menzel, Peter
- Dr. Mussil, Edgar — auch III. Senat —
- Dr. Osswald, Richard
- Riedel, Hansjürgen
- Dr. Rust, Wolfgang
- Schwarz, Walter — auch II. Senat —

II. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Baerbaum, Claus-Jürgen
Fink, Gustav
Fischer, Norbert
Hauenschild, Karl
Inlefeld, Andreas
Kerrmann, Otto
Mayr, Hans
Neumann, Franz
Sickert, Walter
Thieß, Günter
Zeilinger, Fritz

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Bächle, Hans-Ulrich
Hackmann, Ernst — auch IV. Senat —
Hammel, Hans
Dr. Hautmann, Wilhelm
Dr. Kammann, Karl-Udo
Dr. Kirchner, Dieter
Dr. Müller, Gerhard
Dr. Peppler, Friedrich
Schwarz, Walter — auch I. Senat —
Dr. Wiedemann, Gerhard
Wirtz, Friedrich

III. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Donnig, Hermann
Gnade, Albert — auch I. Senat —
Hochst, Otto
Jahnz, Alfred — auch IV. Senat —
Kunze, Eberhard
Kynast, Horst
Lichtenstein, Karl
Matthiessen, Horst
Meyer, Heinz-Werner
Röglin, Walter — auch V. Senat —
Schnabel, Karl
Dr. Wagner, Wilhelm — auch V. Senat —

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Bermel, Alfons — auch IV. Senat —
Dr. Bischoff, Hans-Albrecht
Clemens, Horst — auch IV. Senat —
Engel, Robert
Handrack, Hermann
Hartmann, Richard
Heimann, Eduard
Dr. Krems, Gerd
Dr. Martin, Horst
Dr. Mussil, Edgar — auch I. Senat —
Pape, Günter
Waydelin, Walter

IV. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Bahr, Gerda — auch V. Senat —
Burton, Theodor
Gröbing, Karl
Hauk, Heinz
Jahnz, Alfred — auch III. Senat —
Pflister, Hildegard
Prieschl, Josef
Richard, Heinz
Rudolf, Oskar
Schmidt, Stegfried
Willems, Fritz

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Babel, Franz
Dr. Bermel, Alfons — auch III. Senat —
Brocksiepe, Karl
Clemens, Horst — auch III. Senat —
Hackmann, Ernst — auch II. Senat —
Dr. Jungmann, Heinz
Dr. Richter, Hans-Christian

Schaible, Walter
Schulz-Rupp, Helmut
Dr. Sohler, Herbert — auch V. Senat —
Steingen, Werner

V. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Bahr, Gerda — auch IV. Senat —
Döring, Arnold
Heidenreich, Hans
Keller, Berthold — auch I. Senat —
Nitsche, Lothar
Polcyn, Hans
Röglin, Walter — auch III. Senat —
Scherer, Hans
Schleinkofer, Eduard
Dr. Wagner, Wilhelm — auch III. Senat —
Werner, Wilhelm

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Blasig, Reinhard — auch I. Senat —
Dr. Eck, Erich
Dr. Gundelach, Ernst
Dr. Hirt, Alfred
Krebs, Erich
Liebsch, Ulrich
Dr. Schönherr, Rudolf
Seiler, Herbert
Dr. Sohler, Herbert — auch IV. Senat —
Dr. Toeche-Mittler, Theodor

Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters kann, wenn die Heranziehung eines anderen ehrenamtlichen Richters aus der Liste des betreffenden Senats nicht möglich ist oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein ehrenamtlicher Richter aus Kassel, den Landkreisen Kassel und Münden, aus dem Werra-Meißner-Kreis, aus dem Schwalm-Eder-Kreis und darüber hinaus aus den Regierungsbezirken Kassel, Hildesheim und Arnberg oder aus Frankfurt am Main herangezogen werden. Die danach in Frage kommenden ehrenamtlichen Richter werden für die genannten Notfälle den fünf Senaten des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt. Die ehrenamtlichen Richter sind jedesmal in der angegebenen örtlichen Reihenfolge heranzuziehen. Sind in den einzelnen Kreisen mehrere ehrenamtliche Richter wohnhaft, so sind sie in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende ehrenamtliche Richter in der angegebenen Reihenfolge. Durch die Heranziehung in Notfällen ändert sich nichts an der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind, in der vorgesehenen Reihenfolge.

E. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter an den Großen Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

ehrenamtlicher Richter Dr. Wilhelm Wagner, Nürnberg
ehrenamtlicher Richter Karl Kehrmann, Neuss

Regelmäßige Vertreter:

ehrenamtlicher Richter Dr. Erich Frey, Stuttgart
ehrenamtlicher Richter Gerd Muhr, Düsseldorf
ehrenamtlicher Richter Walter Röglin, Hamburg
ehrenamtlicher Richter Karl Gröbing, Stuttgart

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

ehrenamtlicher Richter Hansjürgen Riedel, Münster
ehrenamtlicher Richter Dr. Richard Osswald, Stuttgart

Regelmäßige Vertreter:

ehrenamtlicher Richter Dr. Reinhard Blasig, Stuttgart
ehrenamtlicher Richter Horst Clemens, Bonn
ehrenamtlicher Richter Dr. Edgar Mussil, München
ehrenamtlicher Richter Dr. Gerhard Müller, Lübeck

Bei den regelmäßigen Vertretern der ehrenamtlichen Richter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitgliedes eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.